



**Reglement über die Gemeindepolizei
der politischen Gemeinde Schmerikon**

Vom 19. Januar 1999¹

Schmerikon

¹ Vom Gemeinderat erlassen am 19. Januar 1999

Reglement über die Gemeindepolizei der politischen Gemeinde Schmerikon

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1), folgendes Reglement:

| | |
|----------------------------------|--|
| Grundsatz | Art. 1 Die Gemeinde Schmerikon unterhält eine Gemeindepolizei. |
| Organisation | Art. 2 Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei werden vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählt. |
| Aufsicht | Art. 3 Die Gemeindepolizei untersteht dem Gemeinderat. |
| Aufgaben | Art. 4 |
| 1. Verkehrsdienst | a) Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Einschluss polizeilicher Ermittlungen im Strafverfahren vor der Gemeindebehörde. b) Kontrolle und Überwachung der signalisierten Fahrverbote c) Kontrolle und Betreuung der Parkuhren und Ticketautomaten d) Organisation und Durchführung der Verkehrsregelung und des Parkdienstes bei besonderen Anlässen |
| 2. Bussenerhebung auf der Stelle | a) Ausstellung von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihres Pflichtenkreises b) Erstellung der Rapporte |
| 3. Weitere Aufgaben | a) Lärmbekämpfung b) Ausführung von besonderen Aufträgen im Rahmen der gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art. 13 des Polizeigesetzes c) Hundekontrolle d) Bekämpfung widerrechtliche Abfallentsorgung |
| Schweigepflicht | Art. 5 Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die sie in Ausübung des Dienstes wahrgenommen haben, verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses. Vorbehalten bleibt die Auskunftsgabe an die zuständigen Behörden und Amtsstellen. |
| Eidesleistung | Art. 6 Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei haben vor dem Gemeinderat den Pflichteid oder das Handgelübde zu leisten. |
| Bekleidung und Ausrüstung | Art. 7 Die Gemeinde stellt Bekleidung und Ausrüstung zur Verfügung. Die Bekleidung muss von derjenigen der Kantonspolizei unterscheidbar sein. Dienstkleidung und Ausrüstung sind gut zu unterhalten und dürfen nur während des Dienstes benützt werden. Bekleidung und Ausrüstung bleiben im Eigentum der Gemeinde. |

| | |
|----------------|--|
| Bewaffnung | Art. 8 Die Gemeindepolizei trägt keine Schusswaffe. Sie wird mit einem Gummiknüppel ausgerüstet, welcher nur für die Selbstverteidigung verwendet werden darf. |
| Legitimation | Art. 9 Die Mitarbeiter der Gemeindepolizei haben sich bei Amtshandlungen auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Der uniformierte Mitarbeiter gibt seinen Namen bekannt, wenn er bei einer Amtshandlung darum ersucht wird und es die Umstände zulassen. Die Wahlbehörde stellt einen Dienstausweis aus. Dieser darf nur während der Dienstzeit zur Legitimation benützt werden. |
| Besoldung | Art. 10 Die Gemeindepolizei wird durch die Gemeinde besoldet. Der Gemeinderat setzt die Entschädigung fest. |
| Rücktritt | Art. 11 Entlassungsgesuche sind mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Austritt dem Gemeinderat einzureichen. |
| Personalrecht | Art. 12 Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten für das Dienstverhältnis sinngemäss die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsreglementes für das Gemeindepersonal. |
| Vollzugsbeginn | Art. 13 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen in Vollzug. |

Reglement vom Gemeinderat erlassen am: 19. Januar 1999

Der Gemeindeammann

Der Gemeinderatsschreiber

Richard Koller

Claudio De Cambio

Referendumsauflage

Dieser Erlass ist vom 17. Februar bis 18. März 1999 dem Referendum unterstellt worden. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Departementale Genehmigung

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:
St. Gallen,